Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Münster (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Vom 09.07.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Münster folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr i. S. des § 5 entsteht erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Gebühr i. S. des § 6 entsteht erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Mittagsverpflegung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Ist ein Kind länger als einen Monat zusammenhängend erkrankt, so entfällt die gesamte Gebührenschuld für die vollen Monate, für die die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

(3) Bei Eintritt während eines Monats ist der volle Gebührensatz zu entrichten.
Die Gebührenschuld endet mit dem Monat, in dem das Kind ordnungsgemäß abgemeldet oder ausgeschlossen wurde (§§ 6 und 7 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Münster).

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richten sich nach Alter des Kindes und den vereinbarten Buchungszeiten von Kindertageseinrichtung und Mittagsverpflegung.

§ 5 Betreuungsgebühr

(1) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis zu 4 Stunden	160 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	175 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	190 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	210 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	235 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	265 €

(2) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:

a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis zu 4 Stunden	150 €
b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden	160 €
c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden	170 €
d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden	180 €
e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden	190 €
f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden	205 €
g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden	220 €

(3) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindergartenbesuch angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme

a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 15 €,
b) ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 10 €

zu entrichten.

(4) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

(5) Pro Umbuchung während eines Kindergartenjahres wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 € erhoben. Ausgenommen davon sind Umbuchungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.09.)

§ 6 Mittagsverpflegungsgebühr

(1) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:

a) bei einem Buchungstag pro Woche	15,80 €
b) bei zwei Buchungstagen pro Woche	31,60 €
c) bei drei Buchungstagen pro Woche	47,40 €
d) bei vier Buchungstagen pro Woche	63,20 €
e) bei fünf Buchungstagen pro Woche	79,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:

a) bei einem Buchungstag pro Woche	17,60 €
b) bei zwei Buchungstagen pro Woche	35,20 €
c) bei drei Buchungstagen pro Woche	52,80 €
d) bei vier Buchungstagen pro Woche	70,40 €
e) bei fünf Buchungstagen pro Woche	88,00 €

(3) Pro Umbuchung während eines Kindergartenjahres wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 € erhoben. Ausgenommen davon sind Umbuchungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01.09.)

§ 7 Gebührenbefreiung/-ermäßigung

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gezahlt, längstens jedoch bis zu einem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen.
Werden die vereinbarten Buchungszeiten nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Münster vom 26. Juli 2019 außer Kraft.

Münster, den 10.07.2026

Jürgen Raab
Erster Bürgermeister